

Satzung

über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Gemeinde Vaterstetten

vom 23. 02. 2024

Aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Vaterstetten folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Vaterstetten ehrt als Zeichen der Würdigung besonderer Verdienste um die Gemeinde und das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger Einzelpersonen, Gruppen oder Organisationen. Dies kann geschehen durch die Verleihung
- a) des Ehrenbürgerrechts,
 - b) von Ehrenbezeichnungen,
 - c) des Ehrenzeichens in Gold,
 - d) des Ehrenzeichens in Silber und Bronze,
 - e) des Ehrenrings oder
 - f) die Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden mit dem Namen des oder der zu Ehrenden
 - g) Sonstige Ehrengaben, wie den Wappenkrug, den Wappenlöwen, das Stück Heimat.

Außerdem werden Sportlerinnen und Sportler für hervorragende sportliche Leistungen und besondere Verdienste im Sport sowie verdiente Persönlichkeiten des Sports durch Verleihung einer Ehrengabe ausgezeichnet.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ehrung besteht nicht, auch nicht unter Bezugnahme auf Vergleichsfälle.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht gemäß Art. 16 GO ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Vaterstetten lebenden Personen zuteilwerden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit entscheidend die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst und so das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat, oder wenn sie durch hervorragende Leistungen, z. B. im Bereich von Kunst, Wirtschaft, Sozialem oder der Wissenschaft, das Ansehen der Gemeinde außergewöhnlich gemehrt hat.
- (2) Der/die Ehrenbürger/in soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde Vaterstetten eintragen.
- (3) Der/die Ehrenbürger/in ist zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.

§ 3 Ehrenbezeichnungen

Früheren kommunalen Wahlbeamten können die Ehrenbezeichnungen „Altbürgermeister“ oder „Altbürgermeisterin“ nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verliehen werden.

§ 4

Ehrenzeichen

- (1) Das Ehrenzeichen kann an Personen verliehen werden, die sich durch hervorragendes verdienstvolles Wirken um die Gemeinde zum Wohle der Allgemeinheit ausgezeichnet haben.

Darunter fallen ehrenamtliche Tätigkeiten in kommunalpolitischen, kulturellen, heimatpflegerischen, sportlichen und sozialen Bereichen (u.a. Feuerwehr und Rettungsdienste). Der Begriff „hervorragendes verdienstvolles Wirken“ ist eng auszulegen, damit der besondere Wert der Auszeichnung erhalten bleibt.

- (2) Das Ehrenzeichen trägt in der Mitte das Wappen der Gemeinde Vaterstetten und wird in folgenden Ausführungen verliehen:

a) Ehrenzeichen in Form einer Anstecknadel in Bronze (bronzene Ehrennadel)	für mindestens	10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit
b) Ehrenzeichen in Form einer Anstecknadel in Silber (silberne Ehrennadel)	für mindestens	20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit
c) Ehrenzeichen in Form einer Anstecknadel in Gold (goldene Ehrennadel)	für mindestens	30-jährige ehrenamtliche Tätigkeit
d) Ehrenzeichen in Form eines Ehrenrings	für mindestens	40-jährige ehrenamtliche Tätigkeit

- (3) Gemeinderäte bzw. andere politische Mandatsträger wie z. B. Kreisräte u. a. werden Persönlichkeiten nach Abs. 1 gleichgestellt.
- (4) Das jeweilige Ehrenzeichen kann insbesondere bei folgenden Anlässen verliehen werden:
- a) Ausscheiden aus dem Amt,
 - b) Runde Geburtstage der zu Ehrenden,
 - c) Vereinsjubiläen,
 - d) Neujahrsempfang der Gemeinde,
 - e) Besondere Veranstaltungen der Gemeinde.

§ 5

Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden

- (1) Die Gemeinde Vaterstetten kann Straßen und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde oder um das allgemeine Wohl verdient gemacht haben oder sich durch hervorragende Leistung auf wirtschaftlichem, wissenschaftlichen, kulturellem oder sozialem Gebiet ausgezeichnet haben, benennen. Auf diese Weise werden grundsätzlich nur Verstorbene geehrt.
- (2) Nach Personen benannte Straßen, Plätze oder öffentliche Gebäude können nach Gemeinderatsbeschluss umbenannt werden, wenn die bauliche Entwicklung oder Tatsachen, die eine Ehrung nicht mehr rechtfertigen, dies angebracht erscheinen lassen.

§ 6

Sportlerauszeichnung

- (1) Die Verleihung erfolgt auf Grund besonderer sportlicher Leistungen oder Verdienste. Die Verleihung kann erfolgen an
- a) Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde,
 - b) aktive Sportlerinnen und Sportler aus der Gemeinde für hervorragende sportliche Leistungen,
 - c) Betreuer, Trainer, Schieds-/Kampfrichter bzw. weitere ehrenamtliche Tätige im Bereich Sport.
- (2) Voraussetzungen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Einzelwettbewerben
- a) Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften,

- b) 1. bis 3. Platz bei internationalen Meisterschaften,
 - c) 1. bis 3. Platz bei deutschen Meisterschaften,
 - d) 1. bis 3. Platz bei süddeutschen und bayerischen Meisterschaften,
 - e) 1. Platz bei Oberbayerischen, Kreis- bzw. Gaumeisterschaften,
 - f) Mehrmalige Berufung in eine Auswahl- bzw. Nationalmannschaft.
- (3) Teilnahme von Mannschaften – (Mannschaft = 3 und mehr Personen)
- a) Siehe Punkte (2) a bis 2 e,
 - b) Meister ihrer Klasse,
 - c) Sieger eines regionalen bzw. überregionalen Wettbewerbs,
 - d) Mannschaften, die eine außergewöhnliche Leistung erbracht haben.
- (4) Die Verleihung ist mit einer Ehrengabe verbunden.

§ 7 Urkunden

- (1) Über jede in dieser Ehrenordnung geregelte Ehrung wird eine Urkunde ausgefertigt, welche über den Verleihungsbeschluss und über die Verdienste des/der Geehrten Aufschluss gibt.
- (2) Die Urkunde ist vom Ersten Bürgermeister/der Ersten Bürgermeisterin oder dessen/deren Vertreter/in zu unterzeichnen und zu siegeln.

§ 8 Vorschlagsrecht für Ehrungen

- (1) Vorschläge zur Verleihung einer Ehrung durch die Gemeinde Vaterstetten können von allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Vaterstetten eingereicht werden.
- (2) Die Verleihung der Sportlerauszeichnung erfolgt auf Vorschlag der Sportvereine und Verbände, in Ausnahmefällen auch von Privatpersonen.
- (3) Die Vorschläge sind schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Sportlerauszeichnung unter Angabe der Vereinszugehörigkeit) sowie mit einer ausführlichen Begründung beim/bei der Ersten Bürgermeister/in einzureichen.

§ 9 Form der Ehrungen

- (1) Die Ernennung zum Ehrenbürger unter Übergabe der Verleihungsurkunde erfolgt im Rahmen einer feierlichen Gemeinderatssitzung bzw. in einer ebenbürtigen Veranstaltung/ in einem Festakt oder einer sonstigen geeigneten öffentlichen Veranstaltung.
- (2) Die weiteren Auszeichnungen, wie die Verleihung des Ehrenzeichens sowie die Sportlerehrung, werden einmal im Kalenderjahr in einem würdigen äußeren Rahmen wie z. B. bei der Bürgerversammlung oder dem Neujahrsempfang an die zu Ehrenden verliehen.
- (3) Die Verleihung der Auszeichnungen wird in geeigneter Form bekannt gemacht.

§10 Eigentumsübertragung

- (1) Mit der Verleihung und Aushändigung des Geschenkes zur Ehrenbürgerwürde, der Ehrenbezeichnung, des Ehrenzeichens mit Anstecknadel sowie des Ehrenrings werden diese Eigentum des/ der Geehrten.

- (2) Ein Tragen der Anstecknadel durch Dritte in der Öffentlichkeit ist nicht zulässig.
- (3) Das Geschenk zur Ehrenbürgerwürde, der Ehrenbezeichnung oder des Ehrenzeichens mit Anstecknadel gehen nach dem Tode des/der Geehrten als Andenken in das Eigentum der Erben über. Ein Tragen der Anstecknadel durch Erben in der Öffentlichkeit ist nicht zulässig.

§ 11 Vereinsjubiläum

- (1) Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Vaterstetten kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, eine Jubiläumsgabe gewährt werden.
- (2) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

§ 12 Widerruf der Ehrung

- (1) Die Auszeichnung nach § 2 und § 3 kann wegen unwürdigen Verhaltens des/der Ausgezeichneten widerrufen werden.
- (2) Mit Zustellung des Widerrufsbescheides fällt das Eigentum an der Auszeichnung an die Gemeinde Vaterstetten zurück. Die Auszeichnung ist mit der Verleihungsurkunde unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13 Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen kann von den oben genannten Voraussetzungen abgewichen werden.

§ 14 Zuständigkeiten; Beschlussfassung

- (1) Sämtliche Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung trifft der Gemeinderat in nicht-öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Für die Entscheidung über die Ehrenbürgerwürde nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.
- (3) Entscheidungen über die Verleihung des Ehrenzeichens in Silber und Bronze nach § 1 Abs. 1 Buchst. d und g ebenso wie über Ehrungen nach § 6 Abs. 1 trifft der/die Erste Bürgermeister/in eigener Zuständigkeit. Hierüber erhalten die Mitglieder des Gemeinderates einen jährlichen Bericht im Haupt- und Familienausschuss.
- (4) Für Entscheidungen über den Widerruf bereits ausgesprochener Ehrungen (§ 12) gelten die Absätze 1 bis 3 analog.

§ 15 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Vaterstetten, 23.02.2024

Leonhard Spitzauer
Erster Bürgermeister